

**TURN – UND SPORTVEREIN RINGSTEDT e.V.**  
**SATZUNG**

§ 1

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Ringstedt e.V. und hat seinen Sitz in Ringstedt. Der Verein **ist** in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

§ 2

Zweck des Vereins ist es, ins Besondere in der Gemeinde Ringstedt den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten, z. B. durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.**

**Er darf aber Vergütungen im Rahmen der einkommenssteuerlichen Freibeträge erhalten.**

§ 5

**Mitglieder**

Der Verein hat:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Jugendliche Mitglieder (bis zum **vollendeten** 18. Lebensjahr)
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Fördernde Mitglieder können juristische Personen und auch Einzelpersonen werden, die Bestrebungen und Ziele des Vereins unterstützen wollen.

Jugendliche Mitglieder (bis zum **vollendeten** 16. Lebensjahr) haben kein Stimmrecht.

§ 6

**Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei

Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung notwendig.

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragssteller die Satzung des Vereins an.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

a) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.

b) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Gründe für einen Ausschluss können u. a. sein:

- **Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages, nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung an die dem Verein durch das Vereinsmitglied hinterlegten Postanschrift des Mitgliedes**
- **Rechtswidrige Taten zum Nachteil des Vereins, eines Mitglieds oder eines Dritten im Rahmen des Vereinsbetriebes.**
- **Gefährdung von Sachen von bedeutendem Wert von mehr als 500.-€, Personen oder Tieren im Rahmen des Vereinsbetriebes durch Handeln oder Unterlassen.**
- 

§ 7

**Mitgliedsbeiträge**

Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit durch die

Jahreshauptversammlung festgesetzt werden. In besonderen Fällen können die Beiträge durch den Vorstand ermäßigt bzw. bei besonders aufwändigen Sparten im Einvernehmen mit der Sparte ein Zusatzbeitrag erhoben werden. Diese Beiträge müssen zweckgebunden verwendet werden. Die Entrichtung der Beiträge ist eine Bringschuld.

**Der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird mit Datum des Eintritts in den Verein und anschließend ab dem 01.01. des neuen Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.**

## § 8

### Organe des Vereins

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Die außerordentliche **Mitglieder**versammlung.
3. Der Vorstand
4. Der erweiterte Vorstand

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

## § 9

### Die Jahreshauptversammlung

Das höchste Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt:

- schriftlich durch den Vorstand,
- durch Aushang **in den Schaukästen der Sportanlagen des TSV Ringstedt**,
- zusätzlich durch **elektronische** Rundschreiben **per E-Mail an die Mitglieder deren E-Mail-Adresse bekannt ist**

nach Ablauf des Geschäftsjahres, und zwar bis spätestens Ende Februar des nächsten Jahres. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.

- (1) Anträge für die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern gemäß § 10 Abs. 1 ordnungsgemäß geladen wurde.
- (2) Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Erschienenen zu fassen und von einem auf der Versammlung zu wählenden Schriftführer schriftlich zu protokollieren.
- (3)

## § 10

### Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung erledigt die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer, nimmt die Berichte über den Sportbetrieb, die Kassenführung und über die Verwaltung des Vereins entgegen und behandelt die vorliegenden Anträge. Die Wahlen zum Vorstand haben **alle zwei** Jahre, zu erfolgen.

## § 11

### Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Dieser Antrag muss schriftlich mit Begründung und Angabe der Tagesordnung beim Vorstand eingereicht werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Beschluss des Vorstandes bzw. nach Einreichung des Antrages durchgeführt werden.

## § 12

### Der Vorstand

Seine Aufgabe ist es, die Vereinsgeschäfte zu führen.

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

**dem 3. Vorsitzenden**

dem Kassenführer

dem Schriftführer

Vertretungsberechtigt, für den Verein gem. § 26 BGB sind

**- der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Kassenführer und der Schriftführer.**

**Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende.**

## § 13

### Kassenprüfer

Für die einmal jährlich stattfindende **Kassenprüfung** sind auf der Jahreshauptversammlung **2 Kassenprüfer** zu wählen. Über die von ihnen durchgeführte **Kassenprüfung** wird auf der nächsten Hauptversammlung Bericht erstattet.

Einmalige Wiederwahl der **Kassenprüfer** ist zulässig.

## § 14

### Benutzung der Vereinsanlagen

Die Benutzung der Vereinsanlagen wird durch den Vorstandsbeschluss geregelt. Die erlassenen Beschlüsse sind aktenkundig zu machen. Diese müssen jährlich von den Nutzern (Aufsichtsperson) der Sportanlagen in der Kenntnisnahmemappe schriftlich gegengezeichnet werden

## § 15

### Datenschutz

**Gemäß dem jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen werden nur die unbedingt erforderlichen Daten vom jeweiligen Mitglied aufgenommen und weitergegeben. Näheres regelt die Datenschutzrichtlinien des Vereins.**

§ 16

**Auflösung des Vereins**

Wird der unter § 2 formulierte Zweck nicht mehr erfüllt, so ist der Verein aufzulösen. Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  **Stimmenmehrheit der anwesenden** Mitglieder gefasst werden.

**Wegen des Minderheitenschutzes müssen mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins auf dieser Versammlung anwesend sein, um einen rechtskräftigen Beschluss zur Auflösung des Vereins herbeiführen zu können.**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abzug etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die politische Gemeinde Ringstedt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Sportförderung zu verwenden hat.

§ 17

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 04.02.2011 in Kraft.